

Symposium

Teilhabe Pflege(n) – Wege zur Selbstbestimmung und Teilhabe im Pflegeheim

Einführung

Matthias Schmidt-Ohlemann

Freitag, 25. Januar 2019,

**Jugendherberge Berlin-Ostkreuz
Berlin**

Was ist Pflegebedürftigen wichtig?

1. Dass Pflegebedürftigkeit vermieden oder verringert wird
 2. Wenn Pflegebedürftigkeit/Behinderung auf Dauer bleibt:
 - zu Hause bleiben
 - (weiterhin) selbst über das Alltagsleben bestimmen
 - weniger fremdbestimmt werden und weniger Angst vor Verletzungen/Fremdbestimmung haben, weniger Ohnmacht empfinden müssen
 - möglichst weitgehend das tun können, was man vorher getan hat
 - möglichst weitgehend das erleben können, was man vorher erlebt hat
 - Beziehungen zu wichtigen Personen erhalten
 - neue Lebensperspektiven entwickeln können - neue Arrangements und neues Verständnis der eigenen Rolle im familiären Kontext finden
 - die eigene Versorgung ist gesichert
- ➔ Gefühl von Einbezogenheit (enhanced sense of belonging): Teilhabe und Inklusion (UN-BRK)
- ➔ Gefühl von Kontrollkompetenz und Selbstwirksamkeit
- ➔ Gefühl von Achtung, Wertschätzung, Zuneigung, von „Bedeutung haben“
- ➔ Gefühl für eine gute Zukunft: „noch ein paar gute Jahre haben können“

Was ist für Pflegebedürftige wichtig -2-

3. Wenn sie und ihre Bezugspersonen möglichst wenig beschwerlich (mit wenig Krankheitslast) leben können
 4. Wenn sie keine/weniger Schmerzen haben
 5. Wenn sie bei den Alltagstätigkeiten selbständig sind
 6. Wenn die Pflege gut klappt (Bezugsperson, Achtsamkeit)
 7. Wenn die Pflege dazu führt, dass die notwendige Unterstützung für ihr Leben zu Hause, ggf. mit Pflegedienst oder im Pflegeheim gesichert ist
 8. Wenn die Angehörigen weniger belastet werden
 9. Wenn Krankheiten gut behandelt und (neue) Krankenhausbehandlungen vermieden werden
 10. Wenn das medizinische Management zu Hause funktioniert
- ➔ Die individuellen Bedürfnisse hängen offensichtlich sehr stark von dem individuellen Lebensentwurf und den persönlichen Bewältigungsstrategien von Pflegebedürftigkeit ab.

Rehabilitation als Weg zur Teilhabe für Pflegebedürftige – vor oder im Pflegeheim

§ 40 SGB V Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- (1) Reicht bei Versicherten eine ambulante Krankenbehandlung nicht aus, um die in § 11 Abs. 2 beschriebenen Ziele zu erreichen, erbringt die Krankenkasse aus medizinischen Gründen erforderliche ambulante Rehabilitationsleistungen in Rehabilitationseinrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag nach § 111c besteht; **dies schließt mobile Rehabilitationsleistungen durch wohnortnahe Einrichtungen ein. Leistungen nach Satz 1 sind auch in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 72 Abs. 1 des Elften Buches zu erbringen...**

§ 11 SGB V Leistungsarten

- (2) Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ..., die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern... Die Leistungen nach Satz 1 werden unter Beachtung des Neunten Buches erbracht, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.

Rehabilitation als Weg zur Teilhabe für Pflegebedürftige – vor oder im Pflegeheim !

Trotz des gesetzlichen Anspruches bestehen in der BRD nur 16 Einrichtungen für die mobile geriatrische Rehabilitation sowie zwei weitere (behinderungsbezogen - indikationsübergreifend, neurologisch), obwohl...

1. der Bedarf an Leistungen der Rehabilitation deutlich höher ist als die Inanspruchnahme (bezogen auf alle Rehaleistungen),
2. Menschen mit Pflegebedürftigkeit Mobile Reha als bevorzugte Rehaform wünschen,
3. Mobile Rehabilitation eine gute und nachgewiesene Wirksamkeit auf die Teilhabe aufweist,
4. Mobile Rehabilitation nachweislich nachhaltig wirkt,
5. Mobile Rehabilitation auch im Vergleich zur stationären Rehabilitation eine wirtschaftliche Versorgungsform ist,
6. Mobile Rehabilitation die Pflegenden maßgeblich unterstützt und zur Pflege und Förderung der Teilhabe befähigt,
7. Mobile Rehabilitation den Mangel an Pflegekräften senken hilft.

Thema des Symposiums:

Förderung der Teilhabe für Pflegebedürftige ist nicht allein eine Aufgabe der Rehabilitation sondern auch der Pflege und des Pflegeheimes in Kooperation mit den Angehörigen und Bezugspersonen

- Abwehr von Gefährdungen der Teilhabe und Selbstbestimmung im Heim
- Rehabedarf in Pflegeheimen
- Möglichkeiten der MoRe im Pflegeheim
- Zusammenarbeit der Pflege im Rehateam
- Zusammenarbeit zwischen Rehateam und Pflegeteam der Einrichtung
- Selbstverständnis der Reha: Nicht nur Selbständigkeit sondern konkrete Umsetzung der selbstbestimmten Teilhabe

Erfolgsfaktoren aus der Sicht Pflegebedürftiger

1. Das alltägliche Verhalten aller orientiert sich am individuellen Lebenskonzept, dass ggf. unter den neuen Bedingungen (Pflegebedürftigkeit) und auch im Pflegeheim neu formuliert werden muss
2. Es gelingt, ein Pflege- und Assistenzarrangement zu verwirklichen, dass sich an der Teilhabe orientiert
3. Es gelingt, ein gutes Managementkonzept für die medizinischen und pflegerischen Probleme umzusetzen

Zu beachten:

- ➔ Das Ausmaß der funktionellen Beeinträchtigung ist für das Erreichen dieser Ziele nur begrenzt relevant. Entscheidend sind die Kontextfaktoren. Beides ist maßgeblich für die Entscheidungsfreiheiten und die Chancen auf Aktivitäten
- ➔ Die Lebens- und Teilhabeziele sind bei gegebenem Ausmaß der funktionellen Beeinträchtigung entscheidend für das Ausmaß des Hilfe- und Assistenzbedarfes
- ➔ Eine Zielbestimmung und die Erarbeitung eines (neuen) Lebens- und Assistenzkonzeptes bedarf im Hinblick auf die zur Verfügung zu stellenden Leistungen nicht nur eines Pflegeplanes sondern einer individuellen Teilhabeplanung, d.h. zumindest bei jüngeren Pflegebedürftigen und in besonderen Fällen einer Bedarfsermittlung für einen Teilhabeplan im Sinne des § 19 SGB IX , ggf. sogar mit Teilhabekonferenz.